

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 533/1976 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 253/1983

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 10

Inkrafttretensdatum

01.05.1983

Außerkrafttretensdatum

31.03.2005

Index

50/04 Berufsausbildung

Beachte

vgl. auch Art. VII und Art. VIII der V BGBI. Nr. 253/1983

Text

Anlage 10

Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf Miedererzeuger

Berufsbild

1. Lehrjahr	!	2. Lehrjahr	!	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe				
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, des Zubehörs und des modischen Aufputzes, deren Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten				
Hand- und Maschinnähen (Geradstich, Zierstiche, elastische Stiche)				
-		!Fertigen von Verschlüssen (Haken-, Zipp-, !Knopf- und Ösenverschluß)		
		!		

Einfassen	!	-	!	-
-----	!	-----	!	-----
Versäubern der Nähte mit Bändern	!	-	!	-
-----	!	-----	!	-----
-	!	Rollieren	!	-
-----		-----		-----
Ausfertigen und Komplettieren				
-----		-----		-----
Annähen von Knöpfen	!	-	!	-
-----	!	-----		-----
-	!	Bügeln		
-----		-----		-----
Schnüren				
-----		-----		-----
-	!	Kenntnis der anatomischen Körperformen		
-----	!	-----		-----
-	!	Maßnehmen		
-----	!	-----		-----
-	!	Zusammennähen von Maßproben, Kontrolle der vorgegebenen Maße		
-----	!	-----		-----
-	!	Maßstücke anziehen, abstecken, Änderungen vornehmen		
-----	!	-----		-----
-	!	Grundkenntnisse über	!	Kenntnis über das
		das Anfertigen von		Anfertigen von
		Schnittzeichnungen	!	Schnittzeichnungen
-----	!	-----	!	-----
-	!	Grundkenntnisse im	!	Kenntnis im Zuschnitt
		Zuschnitt	!	
-----	!	-----	!	-----
-	!	-	!	Grundkenntnisse über
			!	Veränderungen der
			!	Brust, des Bauches und
			!	der Wirbelsäule
-----	!	-----	!	-----
-	!	-	!	Grundkenntnisse über
			!	chirurgisch veränderte
			!	Körperformen
-----	!	-----	!	-----
-	!	-	!	Formgebung, Stützung,
			!	Verlagerung und
			!	Haltung des ver-
			!	änderten Körpers
-----	!	-----	!	-----
-	!	-	!	Anfertigen und Ein-
			!	arbeiten von Aus-
			!	gleichspolster, Hebe-
			!	und Innenmieder
-----	!	-----	!	-----
-	!	-	!	Einarbeiten von Brust-
			!	prothesen
-----	!	-----	!	-----
-	!	-	!	Grundkenntnisse über
			!	Veränderungen der
			!	Körperform von
			!	werdenden Müttern
-----	!	-----	!	-----

- ! - !Anfertigen von
!Umstands- und Nach-
!miedern

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden
Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der
sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens
und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangpflichtigen, arbeitsrechtlichen
Vorschriften

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2-3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4-5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
6-9 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
von der 10. bis 59. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling
ab der 60. fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen - unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt nicht mehr als 2 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er - unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen - insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Schlagworte

Werkstoff, Verarbeitungsmöglichkeit, Handnähen, Hakenverschluß, Zippverschluß, Knopfverschluß, Hebemieder, Umstandsmieder

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2025

Gesetzesnummer

10006525

Dokumentnummer

NOR12073676

alte Dokumentnummer

N51983154180